



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Stadtentwicklung,
Planung und Bau -

Tagesordnung I Punkt 9 der öffentlichen Sitzung am 17. September 2024

Vorlagen-Nr. 24-V-61-0006

Wohnbauflächenentwicklung vorhabenbezogener Bebauungsplan "Otto-Wels-Straße" im Ortsbezirk Klarenthal - Aufstellungsbeschluss -

Beschluss Nr. 0080

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Otto-Wels-Straße“ im Ortsbezirk Klarenthal (Anlage 1 zur Vorlage) wird zugestimmt.
2. Der städtebauliche Grundvertrag zum Vorhaben (Anlage 2 zur Vorlage) wird beschlossen.
3. Die Zustimmungserklärung der WiSoBoN-Richtlinie (Anlage 3 zur Vorlage) wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.2021 zur Herstellung von gefördertem Wohnungsbau findet grundsätzlich Anwendung.
5. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Otto-Wels-Straße“ nach § 12 BauGB wird beschlossen.

Der etwa 3.200 m² große Geltungsbereich liegt am nördlichen Ortsrand des Ortsbezirks Klarenthal.

Der Geltungsbereich besteht aus den Flurstücken in der Gemarkung Klarenthal, Flur 11, Flurstücke 80/1, 209 tlw. (Otto-Wels-Straße), 85/4 tlw. (Klosterweg) und 136/7 tlw. (Graf-von-Galen-Straße).

Begrenzt wird der Geltungsbereich im Süden und Westen durch die Graf-von-Galen-Straße, im Norden durch die Otto-Wels-Straße und im Osten durch den Klosterweg.

Als Ziele der Planung werden beschlossen:

Entwicklung einer Fläche für einen Lebensmittelmarkt sowie rund 60 Wohnungen (30 % der planungsrechtlich neu geschaffenen Wohneinheiten mit sozialer Förderung) unterschiedlichster Größe.

6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
- der Beschluss über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht wird,
 - eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird,
 - eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird,
 - die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.
7. Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(antragsgemäß Magistrat 09.07.2024 BP 0373)

Tagesordnung III

Wiesbaden, .09.2024

Christa Gabriel
Vorsitzende